



Lockerungsmaßnahmen für Veranstaltungen

Informationen auf Basis der Covid-19-Verordnung vom 27. Mai, 15. Juni, 29. Juni, 30. Juli und 16. August 2020 mit Empfehlungen für die volkulturellen Verbände und Vereine.

Ausgearbeitet vom Forum Salzburger Volkskultur in Zusammenarbeit mit den Salzburger Heimatvereinen, dem Chorverband Salzburg und Rechtsanwalt Dr. Michael Pallauf. Freigegeben durch die Landessanitätsdirektion Salzburg.

Version 4 vom 17.08.2020

Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Mind. 1 m Abstand halten
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen (Ausnahme – bei Aufenthalt an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen während der Veranstaltung)
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

Begriffsbestimmungen:

Was ist eine Veranstaltung?

Der Begriff der Veranstaltung ist in der COVID-19-Lockerungsverordnung festgelegt.

Eine Veranstaltung ist eine zeitlich begrenzte, geplante Zusammenkunft, bei der sich Menschen treffen, um an einer Unternehmung, einem Programm oder Ablauf teilzunehmen, welches/welcher von einer Institution, einem Verein oder Organisator organisiert wird. D. h. sobald ein Vereinsfunktionär ein Treffen organisiert z. B. in Form einer Probe, Fort- und Weiterbildung, Aktivität, Ausstellung, eines Vereinsabends, Workshops, Ausflugs, Konzerts etc. ist es eine Veranstaltung.

Ausgenommen sind: religiöse Feste, für sie gelten gesonderte Regelungen – Infos unter www.katholisch.at bzw. bei den örtlichen Pfarren. Weiters gibt es eine Sonderregelung für Hochzeiten und Begräbnisse.

Was ist Indoor?

Als „Indoor“ wird eine Veranstaltung in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage mit umschlossenem Raum definiert, wobei der Zutritt durch ein/e Tor/Tür erfolgen muss. Darunter fallen auch Zelte oder Pagoden. Nicht entscheidend ist die Frage der Überdachung, d. h. ein Stadion gilt auch als Indoor!

Was ist Outdoor?

Unter „Outdoor“ sind Freiluftveranstaltungen unter „freiem Himmel“ ohne umschlossenen Raum definiert. Abgrenzungen mit Scherengitter, Absperrbänder etc. bilden keinen umschlossenen Raum, können aber ggf. ein Veranstaltungsgelände umschließen!

Was ist öffentlich und was nicht?

Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht beschränkten Personenkreis zum Aufenthalt aufgesucht werden können. Liegen diese im Freien, ist beim Betreten ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Sind diese in geschlossenen Räumen, ist zusätzlich ein MNS zu tragen. Bei Veranstaltungen wird nur zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen („indoor“) und solchen im Freiluftbereich („outdoor“) unterschieden.



Fragen und Maßnahmen:

Ab wann und mit wie vielen Personen dürfen Veranstaltungen durchgeführt werden?

Für Veranstaltungen gilt:

Generell: Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

- **Bei allen Veranstaltungen über 200 Personen ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen.**
- **Es gilt der 1-Meter-Mindestabstand und in geschlossenen Räumen ist ein MNS zu tragen, wenn keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze vergeben werden.**
- **Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten ist zu führen**
- Von Seiten der Landessanitätsdirektion wird dringend empfohlen die Kontaktdaten der Besucher/innen zu erfassen und diese 28 Tage nach der Veranstaltung aufzubewahren. Nach 4 Wochen müssen die Kontaktdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet werden.

Bei Veranstaltungen bis 200 Personen ist ab 01. August 2020 die **Zuweisung von gekennzeichneten Sitzplätzen nicht verpflichtend**. Daher sind auch Stehveranstaltungen erlaubt. Es gilt der 1-Meter-Mindestabstand und es ist in geschlossenen Räumen auch ein MNS zu tragen.

Gemäß dem „Covid19-Leitfaden Veranstaltung“ des Landes Salzburg wird dringend empfohlen, Namen und Kontaktdaten der Besucher und Mitwirkenden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften aufzunehmen und diese Daten für die Dauer von 28 Tagen nach Ende der Veranstaltung zu speichern. Damit sollen im Fall der Krankheitsübertragung die zuständigen Behörden dabei unterstützt werden, einen Infektionsfall festzustellen und weitere Erhebungen zur Infektionsquelle und Kontaktpersonen einzuleiten (§ 5 Epidemiegesetz 1950, vgl. auch der Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz zum „Vollzug des Epidemiegesetzes 1950, Vorgaben zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19“ GZ 2020-0.199.340).

Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen (indoor) ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, bis die Sitzplätze eingenommen wurden.

Für Indoor-Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gelten folgende Personenzahlen:

- ab 1. August 2020 bis maximal 500 Personen mit COVID-19-Beauftragten und COVID-19-Präventionskonzept ohne behördliche Bewilligung
- ab 1. August 2020 bis maximal 1.000 Personen und ab 01. September 2020 bis maximal 5.000 Personen, wenn die Veranstalter/Veranstalterinnen der für Veranstaltungs-Bewilligungen zuständigen Behörde in den Bundesländern (Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat) ein COVID-19-Präventionskonzept mit COVID-19-Beauftragten vorlegen und diese eine Genehmigung erteilt. – siehe § 10 Abs 4

Für Outdoor-Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gelten folgende Personenzahlen:

- ab 1. August 2020 bis maximal 750 Personen mit COVID-19-Beauftragten und COVID-19-Präventionskonzept ohne behördliche Bewilligung
- ab 1. August 2020 bis maximal 1.250 Personen und ab 01. September 2020 bis maximal 10.000 Personen, wenn die Veranstalter/Veranstalterinnen der für Veranstaltungs-Bewilligungen zuständigen Behörde in den Bundesländern (Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat) ein COVID-19-Präventionskonzept mit COVID-19-Beauftragten vorlegen und diese eine Genehmigung erteilt. –



siehe § 10 Abs 4

Welche Bedingungen gelten für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen?

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besucher-/Besucherinnengruppe angehören, einzuhalten.

Dokumentation der Besucher zur Nachverfolgung beim Auftreten von Covid-19-Infektionen:

Die zugewiesenen Plätze müssen entweder durch ein Ticketsystem den Personen mit Namen und Telefonnummer zugeordnet werden oder es wird eine Anwesenheitsliste pro Reihe oder Block mit Namen und Telefonnummer durchgegeben. Die **Registrierung ist verpflichtend**, um bei ev. Auftreten einer Covid-19-Erkrankung die betroffenen Personen zu informieren und das Contact-Tracing zu erleichtern. Tipp! Fotos vom Zuschauerraum während der Veranstaltung sind eine weitere wertvolle Dokumentation!

Was ist zu tun, wenn der 1-Meter-Abstand bei den Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann?

Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich neben dem Besucher/der Besucherin befindlichen Sitzplätze freizuhalten und die Besuchenden reihenweise zu versetzen (Schachbrett-Konzept), sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Plexiglaswände) das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Wird der Abstand von einem Meter trotz dem Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten, ist auf den zugewiesenen Plätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Was gilt bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze?

Bei Veranstaltungen (bis 200 Personen) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Wer welchen Sitzplatz eingenommen hat, soll/muss registriert werden (Name, Telefonnummer). Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung auch während der Veranstaltung zu tragen. Ausgenommen sind Vortragende, Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen.

Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?

Pausen sind während der Veranstaltungen erlaubt – die Sicherheitsmaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sind einzuhalten.

Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist gestattet: Es gelten die Gastgewerberegeln. Die Verpflegung muss im jeweiligen COVID-19-Präventionskonzept der Veranstalter/Veranstalterinnen geregelt werden. Speisen und Getränke dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle konsumiert werden und an den Tischen, die mit 1-Meter-Mindestabstand aufzustellen sind, dürfen nur gemeinsame Besucher-/Besucherinnengruppen Platz nehmen.

Wann muss es einen COVID-19-Beauftragten geben?

Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin von Veranstaltungen mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Während der gesamten Veranstaltung (inkl. Vorbereitung und abschließenden Tätigkeiten) ist der COVID-19-Beauftragte für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.



Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucher-/Besucherinnenströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränke,
- Dokumentation der Schutzmaßnahmen
- Nachvollziehbarkeit der Anwesenheit – dies ist auf freiwilliger Basis auch mit einem datenschutzkonformen System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie z.B. Stopp-Corona-App vom Roten Kreuz möglich.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat auch Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist bei der Veranstaltung genau zu dokumentieren und zu archivieren, um für nachträgliche Forderungen, Anschuldigungen etc. gerüstet zu sein! Siehe Beilage: Empfehlungen für inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes vom Gesundheitsministerium.

Die Bezirksverwaltungsbehörde wird COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig überprüfen!

Ab 1.000 Besucher muss das Präventionskonzept von der Gesundheitsbehörde des Bezirkes oder Magistrat bewilligt werden. Welche Fristen sind einzuplanen?

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **vier Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters/der Veranstalterin. Voraussetzung für die Bewilligung ist:

- das Vorliegen eines COVID-19 Präventionskonzeptes,
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?

Ab 29. Mai 2020 sind Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen für „Profis“ ebenso wie für sogenannte „Amateure/Amateurinnen“ unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Ab 1. Juli 2020 dürfen wieder Sportarten, bei denen es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen der Vereinstätigkeit oder auf nicht öffentlichen Sportstätten (nur für Mitglieder) stattfinden. Dazu zählt auch der Paartanz! Tanzveranstaltungen mit Publikum z.B. Volkstanzabende dürfen lt. Auskunft Bundesministerium noch nicht durchgeführt werden!

Wo sind die Richtlinien für Proben und künstlerischen Darbietungen geregelt?

Die Regelungen, die auf Veranstaltungen anzuwenden sind, sind in den meisten Fällen auch auf Zusammenkünfte zur Durchführung von Proben anzuwenden, da diese ebenfalls regelmäßig eine Veranstaltung darstellen.

Dies mit der Besonderheit, dass § 3 der COVID-19-LV zu beruflichen Tätigkeiten sinngemäß anzuwenden ist. Für Zusammenkünfte zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung ist weiters auch zusätzlich § 8 Abs. 3 letzter Satz COVID-19-LV anzuwenden. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Darsteller, Betreuer oder sonstigen mitwirkenden Person sind in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jeder Probe / Auftritt alle mitwirkenden Personen einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen..



Welche Richtlinien gelten für Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen?

Generell gelten dieselben Bestimmungen wie bei Veranstaltungen, d. h. alle Schutzbestimmungen müssen eingehalten werden! Zwischen den Personen ist gemäß § 3 Abs. 1 COVID-19-LV ein **Abstand von mind. 1 m einzuhalten**, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Für (Chor-) Sängern und Sänger gilt ein Abstand von 1,5 – 2 m, lt. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 03.06.2020.

Die allgemeinen **Hygienevorschriften** sind einzuhalten.

Kann auf Grund der Eigenart der künstlerischen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams im gegenseitigen Einvernehmen bzw. mit Eigenverantwortung der Personen im Sinne der „festen Teams“, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden, das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung etc.

Was sind feste Teams (gelten in erster Linie für beruflich künstlerische Tätigkeiten, die sich mehrmals wöchentlich treffen)?

- Menschen in einem Team, müssen zusammenbleiben und dürfen sich nicht mit anderen Teams mischen.
- Der Kontakt zwischen verschiedenen Teams muss vermieden werden, auch in Umkleide- Sanitär- und Pausenräumen.
- Der Arbeitgeber hat als Fürsorgepflicht die Dokumentation der Anwesenheit zur Kontaktnachverfolgung zu führen.
- Die Bildung von Teams muss freiwillig erfolgen.

Wann gelten die Regeln über Veranstaltungen nicht?

Veranstaltungen im privaten Wohnbereich (wozu auch der umzäunte Garten zählt) – unterliegen nicht den Vorgaben der Verordnung (z. B. eine private Feier auf einer Almhütte).

Außerschulische Jugenderziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager

Bei der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann der **Mindestabstand von einem Meter** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung **entfallen, sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.**

Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Schulung der Betreuer,
2. spezifische Hygienemaßnahmen,
3. organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

D.h. der Mindestabstand von 1 m und der MNS entfallen u.a. sowohl beim Kinder/Jugend-Tanz als auch bei sportlichen und spielerischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in der Vereinstätigkeit. Es muß jedoch ein Präventionskonzept wie oben beschrieben nachweislich erstellt und umgesetzt werden.



GENERELLE EMPFEHLUNGEN VOR AUFNAHME DER PROBENTÄTIGKEIT

Bestimmung eines/r oder mehrerer Covid-19-Beauftragten für folgende Aufgaben:

- Einhaltung des Hygienekonzepts,
- Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts,
- Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen,
- Ansprechperson bei Fragen

Erarbeitung eines Hygienekonzepts:

- Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Einbahnregelung, Abstandsregeln etc.,
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz beim Zu- und Abgang und in den Pausen,
- Desinfektion des Probenraums und der Kontaktflächen wie Türschnallen, Sessel etc.,
- Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch,
- Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen etc.,
- Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde

Erarbeitung eines Probenkonzepts:

- Verlegen der Probe in einen größeren Raum, ev. in eine Kirche oder ins Freie.
- Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster),
- Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Sänger/innen: empfohlen werden ca. 1,5 Meter nach vorne, hinten und zur Seite, ungefähre Messung: ausgestreckte Arme dürfen sich nicht berühren.
- Musiker sollen einen Instrumententausch vermeiden,
- Festlegung einer maximalen Personenanzahl bei Einhaltung des Abstands,
- Proben in kleinen Gruppen: z. B. Stimmproben, Stimmen in Gruppen aufteilen, ev. pro Gruppe nur eine Probeneinheit,
- Kurze Probeneinheiten und mind. 10 Minuten Stoßlüftung pro Stunde,
- Verzicht auf schweißtreibende Bewegungsübungen beim Einsingen



EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PROBENTÄTIGKEIT

- Erinnerung an die Eigenverantwortung der Tänzer/innen, Musiker/innen, Chorsänger/innen,
- Zeitfenster für das Betreten des Probenraums festlegen,
- Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen,
- Einhaltung des empfohlenen Abstands,
- Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials,
- Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“),
- Gegebenenfalls Singen/Tanzen mit Mund-Nasen-Schutz, Wechsel dieses bei Durchfeuchtung

VERANTWORTUNG

Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Leiter/innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Proben-/Vereinsabendteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Mitglieder befreit. Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit, bei Auftritten und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kursen oder Sing-, Musizier-, oder Tanzwochen. Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

VEREINSRECHTLICHES – ABHALTEN VON JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN

Die gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung (BGBl II Nr. 140/2020) gestattet, dass eine Versammlung, an der mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, bis zum Jahresende 2021 verschoben werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob im Regelfall ohnehin nur wenige Teilnehmereberechtigte zur Versammlung erscheinen, sondern darauf, wie viele Personen tatsächlich Berechtigung zur Teilnahme (mit oder ohne Stimmrecht) haben.

Daneben können Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen bis 31.12.2020 virtuell abgehalten werden, auch wenn sich dazu keine Regelung in den Statuten befindet.

Allerdings wurde für die Funktionsperiode des Leitungsorgans keine aufschiebende Wirkung bestimmt. Daher sollte von der Verschiebungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, sondern die Mitgliederversammlung so rechtzeitig (notwendigen Falls eben auch virtuell) abgehalten werden, dass das neue Leitungsorgan gewählt werden kann. Dessen Amt endet nämlich ex lege mit Ablauf der Funktionsperiode und kann die Vereinsbehörde einen Verein auflösen, der keine organschaftlichen Vertreter mehr hat.

Spezielle Fragen aus dem volkulturellen Bereich

Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?

Für Vereine ist die Haftung des Vereinsvorstands generell im Vereinsgesetz geregelt. Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung kann es wegen Nichteinhaltung der behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Schadensersatzansprüchen und zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Veranstalter oder Obmann muss den Beweis erbringen, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden! Eine Dokumentation (Sicherheitskonzept, Foto) über die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung ist unbedingt notwendig und muss entsprechend archiviert werden! Dem Geschädigten gegenüber haftet jedoch grundsätzlich der Verein.

Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?

Die Entscheidung trifft das örtliche Pfarramt bzw. gilt die Vorgabe der Erzdiözese,



Infos unter www.katholisch.at. Der jeweilige Verein haftet für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen, da es eine Vereinsausrückung ist und dies unter die Veranstaltungsverordnung fehlt.

Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?

Ab 01. August dürfen maximal 200 Personen an einer Hochzeit, egal ob diese in einem Gebäude oder im Freiluftbereich stattfindet, teilnehmen. Die Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl von 200 gilt für alle Teile der Hochzeit, d. h. sowohl für die Trauung als auch für eine anschließende Festgesellschaft.

In geschlossenen Räumen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Das Tragen des MNS ist nicht notwendig, wenn sich die Personen auf zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einem Abstand von mindestens einem Meter aufhalten. Im Freien gilt die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht nicht (§ 10, 2. COVID-19-LV-Novelle).

Bei der Trauungszeremonie im Standesamt gelten bezüglich MNS für das Brautpaar und die Standesbeamtin/den Standesbeamten die jeweiligen Regeln der zuständigen Behörde. Bei der Trauungszeremonie in der Kirche ist für Brautpaar und Pfarrer kein MNS notwendig, wenn sie sich auf den zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.

Feiern im privaten Wohnbereich sind weiterhin von der Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl ausgenommen.

Tanzen: Wird bei der Hochzeitsfeier getanzt, ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Insofern ist ein gemeinsames Tanzen nur mit Personen möglich, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder alleine.

Essen und Trinken: Für Buffets und Bars bei einer Hochzeitsfeier gelten die Auflagen und Regelungen für Gastronomiebetriebe. So hat die Betreiberin/der Betreiber (z. B. Cateringfirma) u. a. sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Betreiber/von der Betreiberin oder einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke. Informationen über die aktuellen Regelungen im Bereich der Gastronomiebetriebe finden Sie unter www.sichere-gastfreundschaft.at (Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Wirtschaftskammern Österreichs).

Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?

Tanzveranstaltungen mit Paar-Tanz sind aufgrund der Bestimmungen, nur erlaubt, wenn ein Mindestabstand von zwei Meter eingehalten wird. Ein gemeinsames Tanzen ist jedoch nur mit Personen möglich, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder wenn man alleine mit 2 m Abstand tanzt.

Sind Tanzproben erlaubt?

Ab 1. Juli 2020 dürfen wieder Sportarten bei denen es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen der Vereinstätigkeit oder auf nicht öffentlichen Sportstätten (nur für Mitglieder) stattfinden. Dazu zählt auch der Paartanz!

Sämtliche Sportstätten (indoor wie outdoor) dürfen seit 29. Mai unter Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter, zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, betreten werden. Vor und nach dem Sport gilt daher weiterhin die Grundregel, dass mindestens ein Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten ist.



Bei der Sportausübung selbst muss kein Mindestabstand mehr eingehalten werden, sofern es sich bei der Einrichtung um eine Sportstätte handelt. Ein Mund-Nasen-Schutz ist bei der Sportausübung ebenso nicht zwingend notwendig. Wenn es bei Sportarten bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt – das ist im Tanzsport in der Regel der Fall – ist vom Verein oder vom Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten bzw. umzusetzen.

Sofern es sich bei der Einrichtung um eine Sportstätte handelt, muss bei der Sportausübung kein Mindestabstand mehr eingehalten werden. Generell ist beim Aufenthalt ein Meter Abstand zu halten. Es wird empfohlen, die Hygienevorgaben strikt zu befolgen: regelmäßiges Desinfizieren der benützten Oberflächen und Requisiten, Bereitstellen von Desinfektionsmitteln, intensives, oftmaliges Lüften etc.

Der Verein oder der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten (auch Vereinsheime) hat ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten, welche folgende Themen beinhaltet:

1. Verhaltensregeln von Sportlern/Tänzern, Betreuern und Trainer (z.B. Handdesinfektion nach jedem Paartanz nach Partnerwechsel, Tragen von MNS?, z.B. körperintensive Paar-Tänze vermeiden, ...) Empfehlung: Tänze ohne Partnerwechsel wählen.
2. Vorgaben für den Trainingsraum (z.B. regelmässiges Lüften, Türen offen halten, Nutzung Garderobe?, Einweggeschirr, ...)
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material (Desinfektion von Türschnallen, Tische, WC-Anlagen, Garderoben, ...)
4. Regeln zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion (Verständigungskette für Behörde und Mitglieder, wer vertritt den Verein bei Presseanfragen?, Desinfektion Probenlokal, ...)
5. Anwesenheitsliste für Probenstätigkeit (1 Person beauftragen zur zentralen Ablage) – dies ist auf freiwilliger Basis auch mit einem datenschutzkonformen System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie z.B. Stopp-Corona-App vom Roten Kreuz möglich.

Empfehlung: Tanzprobe im Freien abhalten!

Tanzveranstaltungen mit Publikum z.B. Volkstanzabende dürfen lt. Auskunft Bundesministerium noch nicht durchgeführt werden!

Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen.

Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen und für Beherbergungsbetriebe. Das Risiko soll aufgrund des Risikobewertungsbogens bestimmt werden und als Entscheidungshilfe dienen.

Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?

Es gilt aufgrund des erhöhten Risikos und der Reisebeschränkungen die Empfehlung diese Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?

Karitative Märkte: Marktähnliche Veranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Weise wohltätigen Zwecken dienen (z. B. karitative Flohmärkte, Bastel-, Advent- und Ostermärkte) und Bauernmärkte: Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von Land- und Forstwirten zum Feilbieten und Verkauf von Erzeugnissen aus eigener Produktion gelten nicht als Märkte und bedürfen daher weder einer Verordnung noch einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bestimmungen für Kundenbereiche – 1-Meter-Mindestabstand und die Verpflichtung, dass die Verkäufer/Verkäuferinnen einen MNS tragen oder eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, sind einzuhalten.



Kirtage sind hingegen Gelegenheitsmärkte und müssen von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden. Auch Dorffeste sind Veranstaltungen im Sinne der Lockerungsverordnung.

Gibt es eine Checkliste zur Risikobewertung?

Ja, Checkliste für Veranstaltungen, Herausgeber Land Salzburg - siehe www.salzburgervolkskultur.at